



Remlingen

# Markt Remlingen

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 17.10.2013  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:30 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 26.09.2013
- 2 Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete Windkraft  
hier: Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 3 Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete Windkraft  
hier: Feststellungsbeschluss
- 4 Bauantrag: Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle auf Fl.Nr. 539/1, Nähe Holzkirchener Weg, Remlingen
- 5 Kläranlage: Ausschreibung der Erneuerung der Belüftungsanlage;  
hier: Bekanntgabe der Angebote
- 6 Kläranlage - Erneuerung des Belüftersystems - Anpassungsarbeiten der AQUALOGIC-Reglersoftware  
Angebot der Fa. Bifinger Water Technologies GmbH
- 7 Neubau Bauhof: Ausschreibung der Fensterbauarbeiten  
hier: Bekanntgabe der Angebote
- 8 Neubau Bauhof: Ausschreibung der Trockenbauarbeiten

hier: Bekanntgabe der Angebote

- 9 Bauantrag: Umnutzung bestehender Kindergarten-Räume zu einer Kinderkrippe mit Schlafräum und der bestehenden Wohnung zu Kindergartenräumen sowie Anbau eines Foyers auf Fl.Nr. 512/2, Mühlgasse 1, Remlingen
- 10 Einbau einer Kinderkrippe in den bestehenden Kindergarten St. Andreas Remlingen;  
Durchführung der Maßnahme
- 11 Deutsche Telekom - Beteiligung der Kommune an der Mobilfunk-Standortsuche gemäß Bayerischem Mobilfunkpakt - Suchkreis Remlingen 52 - NY6982
- 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1 Flurweg Nr. 1141 (Saugraben); Ausbau

## **Anwesenheitsliste**

### **Vorsitzende/r**

Elze, Klaus

### **Marktgemeinderäte**

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

### **Schritfführer**

Winzenhöler, Manfred

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Marktgemeinderäte**

Eckert, Peter

entschuldigt

Wehr, Helmut

entschuldigt



7	Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth, Bayreuth	X		
8	Deutsche Telekom Netzproduktion, Heilbronn	X		
9	Deutsche Telekom, Würzburg		X	
10	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg		X	
11	Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg		X	
12	Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg		X	
13	Industrie- u. Handelskammer Würzburg – Schweinfurt, Schweinfurt	X		
14	Landratsamt Würzburg, Bauamt			X
15	Landratsamt Würzburg, Staatliches Gesundheitsamt		X	
16	Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz		X	
17	Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat		X	
18	Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde		X	
19	Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpfleger			X
20	Regionaler Planungsverband, Geschäftsstelle Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt			X
21	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg			X
22	Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg			X
23	Staatliches Bauamt Würzburg		X	
24	Vermessungsamt Würzburg	X		
25	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg			X
26	Wehrbereichsverwaltung Süd, München			X
28	Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg		X	
29	Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg		X	
30	Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt	X		
31	Gemeinde Holzkirchen	X		
32	Gemeinde Uettingen	X		
33	Gemeinde Greußenheim		X	
34	Gemeinde Birkenfeld	X		
35	Markt Karbach	X		
36	Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld			X
37	Markt Triefenstein		X	
38	Bundesamt für Flugsicherung, Langen		X	
39	DFS Deutsche Flugsicherungs-GmbH, Langen	X		
40	Bund Naturschutz in Bayern, Würzburg	X		
41	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim	X		
42	TenneT TSO GmbH, Bamberg		X	
43	Landratsamt Main-Spessart, Immissionsschutz			X

**Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (09.08.2013):**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth, Bayreuth
- Deutsche Telekom Netzproduktion, Heilbronn
- Industrie- u. Handelskammer Würzburg – Schweinfurt, Schweinfurt
- Vermessungsamt Würzburg
- Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
- Gemeinde Holzkirchen
- Gemeinde Uettingen
- Gemeinde Birkenfeld
- Markt Karbach

- DFS Deutsche Flugsicherungs-GmbH, Langen
- Bund Naturschutz in Bayern, Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim

#### Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

Behörde	Datum	Bedenken	Anmerkungen
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg	23.07.2013		
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg	08.08.2013		
Regierung v. Unterfranken, Brand- u. Katastrophenschutz, Würzburg	10.07.2013	Keine, wenn die mit Schreiben vom 18.01.2013 Nr. 10.1-2203.09-1/13 übersandte Stellungnahme beachtet wird (siehe Spalte Anmerkungen)	Die Belange des aktiven Brandschutzes werden ggf. bei der Stellungnahme zum Bebauungsplan vorgetragen
E.ON Bayern AG, Marktheidenfeld	31.07.2013	Keine. Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.	Bitte um weitere Beteiligung, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Leitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.
Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth	23.01.2013	Keine wahrzunehmenden Aufgaben berührt	
Deutsche Telekom, Würzburg	29.07.2013	Keine. Verweis auf das Schreiben vom 30.01.2013: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	
Ergänzend dazu: Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth	14.08.2013	Die Deutsche Telekom betreibt im Gebiet des Marktes Remlingen keine Richtfunkstrecken.	
Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg	19.07.2013	Keine	Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.
Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg	08.07.2013	Keine	
Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg	02.08.2013	Keine	

<b>Behörde</b>	<b>Datum</b>	<b>Bedenken</b>	<b>Anmerkungen</b>
Landratsamt Würzburg, Gesundheitsamt	06.08.2013	Keine Bedenken, wenn die vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Insbesondere ist die technische Anleitung Lärm (TA Lärm) und die technische Anleitung Luft (TA Luft) zu beachten.
Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz	06.08.2013	Keine	
Landratsamt Würzburg, Naturschutz	06.08.2013	Keine.	Die vorliegenden Unterlagen entsprechen den rechtlichen und fachlichen Erfordernissen des Naturschutzes
Landratsamt Würzburg, Landkreismarketing / Denkmalschutz	06.08.2013		Auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 08.07.2013 wird verwiesen. Weitere Anmerkungen sind nicht veranlasst.
Landratsamt Würzburg, Wasserrecht	06.08.2013	Keine	
Heinz Geißler, Kreisbrandrat Landkreis Würzburg	15.07.2013	Keine	
Staatliches Bauamt Würzburg	15.07.2013	Keine	
Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg	15.07.2013	Keine	
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt	08.07.2013	Im o.g. Plangebiet befinden sich keine Sprengstofflager sowie keine Steinbrüche, in denen Material durch Sprengen gewonnen wird. Belange der Gewerbeaufsicht werden deshalb nicht berührt.	
Gemeinde Greußenheim	Beschluss vom 18.07.2013	Keine	
Markt Triefenstein	05.07.2013	Keine	
Bundesamt für Flugsicherung, Langen	25.07.2013	Keine. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.	Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.
TenneT TSO GmbH	09.07.2013	Keine	

### **Anregungen und Hinweise:**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, Memmelsdorf bzgl. Bau- und Bodendenkmälern
- Landratsamt Würzburg, Bauamt
- Kreisheimatpfleger Volker Kleinfeld, Giebelstadt
- Regionaler Planungsverband, Geschäftsstelle Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg (Stellungnahme vom 14.02.2013 bleibt bestehen)
- Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement München (ehemals Wehrbereichsverwaltung München)
- Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld
- Landratsamt Main-Spessart, Immissionsschutz

### **4. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, Memmelsdorf – Stellungnahme vom 08.07.2013:**

„für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Errichtung von WKA in sensiblen und schützenswerten historischen Kultur- und Denkmallandschaften ganz grundsätzliche denkmalfachliche Bedenken. Die in der Planung dargestellten Konzentrationsflächen beeinträchtigen die Wirkungsräume und Sichtbeziehungen zahlreicher historischer Ortsbilder, und nach Art. 4 bis 6 DSchG geschützter Denkmäler/Ensembles. U.a. könnten die Sichtbeziehungen zu folgenden landschaftsprägenden Denkmälern mit entsprechender Fernwirkung beeinträchtigt sein:

- D-6-77-154-117 Schloss Triefenstein, Gde. Triefenstein, Lkr. Main-Spessart
- D-6-77-154-15 Schloss, Gde. Triefenstein, Lkr. Main-Spessart
- D-6-77-154-4 Pfarrkirche St. Burkard, Gde. Triefenstein, Lkr. Main-Spessart
- D-6-7-154—20 Weinberganlagen, Gde. Triefenstein, Lkr. Main-Spessart

Die Sichtbeziehungen sind zu prüfen, im Umweltbericht darzustellen und die Baudenkmäler im zugehörigen Kartenmaterial gemäß PlanzV kenntlich zu machen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bittet bei allen Planungs-, Anzeige-, Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungs- bzw. des Bebauungsplanes, von denen Baudenkmäler / Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nahbereich (wie die genannten) betroffen sind (auch wenn sie nicht im eigenen Gemeindegebiet liegen sollten), beteiligt und gehört zu werden.

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Die Belange der Bodendenkmalpflege werden in der Begründung unter Punkt 4.6 bereits ausreichend berücksichtigt. Weitere Anregungen bzw. Hinweise sind nicht erforderlich.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

## **Beschluss:**

### **Bau- und Kunstdenkmalflegerische Belange:**

Da in dem geplanten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen bereits 6 Windkraftanlagen errichtet wurden, sind bereits Fakten geschaffen, die die Sichtbeziehungen zu den genannten landschaftsprägenden Denkmälern mit entsprechender Fernwirkung möglicherweise beeinträchtigen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für diese Windkraftanlagen wurde das Landesamt vermutlich beteiligt.

Deshalb erscheint es wenig sinnvoll, die möglichen Sichtbeziehungen zu den genannten landschaftsprägenden Denkmälern erneut zu prüfen und im Umweltbericht zu bewerten.

Der Einwand wird deshalb zurückgewiesen.

Eine Kenntlichmachung der Baudenkmäler /Ensembles, die außerhalb des Gemeindegebietes liegen, ist nicht möglich, weil diese weit außerhalb des dargestellten Flächenumfangs liegen.

Die Gemeinde kann grundsätzlich nur bei Verfahren im eigenen Gemeindegebiet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

### **Bodendenkmalflegerische Belange:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## **14. Landratsamt Würzburg, Bauamt, Schreiben vom 06.08.2013**

„Planungsrecht:

Die nunmehrige Planung vom 04.06.2013 weist keine Änderungen zur ursprünglichen Planung auf. Auf unsere Stellungnahme vom 14.02.2013 wird deshalb verwiesen. Zusätzlich sind die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Sichtbeziehungen zu prüfen, im Umweltbericht darzustellen und die Baudenkmäler im zugehörigen Kartenmaterial kenntlich zu machen.“

## **Beschluss:**

Da in dem geplanten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen bereits 6 Windkraftanlagen errichtet wurden, sind bereits Fakten geschaffen, die die Sichtbeziehungen zu den genannten landschaftsprägenden Denkmälern mit entsprechender Fernwirkung möglicherweise beeinträchtigen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für diese Windkraftanlagen wurde das Bauamt am Landratsamt Würzburg vermutlich beteiligt.

Deshalb erscheint es wenig sinnvoll, die möglichen Sichtbeziehungen zu den genannten landschaftsprägenden Denkmälern erneut zu prüfen und im Umweltbericht zu bewerten.

Der Einwand wird deshalb zurückgewiesen.

Eine Kenntlichmachung der Baudenkmäler /Ensembles, die außerhalb des Gemeindegebietes liegen, ist nicht möglich, weil diese weit außerhalb des dargestellten Flächenumgriffs liegen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

#### **19. Kreisheimatpfleger Volker Kleinfeld, Giebelstadt, Schreiben vom 22.07.2013**

„im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Remlingen liegen zwei Bodendenkmäler, die in der Liste für die Bodendenkmäler verzeichnet sind. Es handelt sich dabei um zwei Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (D-6-6124-0063, D-6-6124-0015). Diese Bodendenkmäler dürfen durch die Aufstellung von Windkraftanlagen mit ihren Nebenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Sollte sich eine Beeinträchtigung nicht umgehen lassen ist die untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt in Würzburg und das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen.“

#### **Beschluss:**

Die Belange der Bodendenkmalpflege werden in der Begründung unter Punkt 4.6 bereits ausreichend berücksichtigt. Weitere Anregungen bzw. Hinweise sind gemäß Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht erforderlich.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

#### **20. Regionaler Planungsverband, Geschäftsstelle Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt – Stellungnahme vom 07.08.2013**

der Regionale Planungsverband Würzburg nahm mit Schreiben vom 13.2.13 zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung.

Zwischenzeitlich hat sich folgender Sachverhalt geändert:

#### **Stand der Regionalplanfortschreibung**

Bei den in der Regionalplanfortschreibung zur Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung enthaltenen Zielen (Entwurf 2008) handelt es sich nicht weiter um in Aufstellung befindliche Ziele (s. A.). Insofern sollten die Absätze 3, 4 und 5 in Abschnitt 2.2 der Begründung zum Bauleitplanentwurf (S. 4, „Der Regionale Planungsverband der Region Würzburg führte (...) Abgrenzung dieser Gebiets siehe nachfolgender Kartenausschnitt“) einschließlich des auf S. 5 folgenden Kartenausschnitts, der Begriff „Vorbehaltsgebiet WK 44“ auf S. 6 sowie der Abschnitt 1.2 auf S. 9 aus der Begründung herausgenommen werden.

In seiner Planungsausschusssitzung am 24. Juli 2013 beschloss der Regionale Planungsverband Würzburg die Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts zur Fortschreibung des Abschnitts B X 3 (nunmehr B X 5.1) „Windenergieanlagen“ des Regional-

plans der Region Würzburg (2). Dieser Beschluss bildet die Grundlage zur weiteren Ausarbeitung der am 31.01.2013 beschlossenen Fortschreibung.

Neu in die Kriterienliste aufgenommen – und auch den vorliegenden Planentwurf betreffend – ist die Zuordnung von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz zu weichen Tabukriterien.

Weiche Tabukriterien schließen jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen).

Insofern werden die im Umweltbericht und Abwägungsbeschluss genannten Belange des Artenschutzes in die weitere Ausarbeitung der am 31.01.2013 beschlossenen Fortschreibung aufgenommen.

Darüber hinaus ist mit dem Planungsausschussbeschluss der Abstandspuffer unterirdischer Leitungen (im Norden des Plangebiets) entfallen, die Klärung geschieht nun im Genehmigungsverfahren.

Das auf Grundlage der o. g. Kriterien auszuarbeitende Planungskonzept soll im Herbst 2013 in der Planungsausschusssitzung und Verbandsversammlung beschlossen und anschließend in eine umfassende Anhörung gebracht werden. Mit dem „Beschluss des Planungsausschusses zur Einleitung der Anhörung“ liegt ein konkretisiertes und rechtmäßiges in Aufstellung befindliche Ziel vor, welches als öffentlicher Belang in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen ist. Mit dem „Beschluss des Planungsausschusses nach Auswertung der ersten Anhörung“ ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es im Zuge der Genehmigung von Einzelvorhaben im Außenbereich als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.

Insgesamt bestehen nunmehr keine weiteren Einwendungen zum vorliegenden Bauleitplanentwurf.“

#### **Beschluss:**

Die Absätze 3, 4 und 5 in Abschnitt 2.2 der Begründung zum Bauleitplanentwurf (S. 4, „Der Regionale Planungsverband der Region Würzburg führte (...) Abgrenzung dieser Gebiets siehe nachfolgender Kartenausschnitt“) einschließlich des auf S. 5 folgenden Kartenausschnitts, der Begriff „Vorbehaltsgebiet WK 44“ auf S. 6 sowie der Abschnitt 1.2 auf S. 9 werden aus der Begründung herausgenommen werden, weil sich der Sachverhalt geändert hat..

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

#### **21. Regierung v. Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg – Stellungnahme vom 09.07.2013**

„Unsere Stellungnahme vom 14.02.2013 bleibt bestehen.“

Damaliger Wortlaut:

„Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – erhebt gegen den o.a. Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es besteht allerdings folgender Vorbehalt: Im Bauverfahren muss Windkraftanlagen über 100 m Höhe luftrechtlich zugestimmt werden (vgl. § 14 LuftVG). Insofern darf die Deutsche Flugsicherung GmbH als Gutachterstelle keinen Einwand gegen die zu beurteilende Windkraftanlage erheben. Dies wurde zu unserer Versagung der Zustimmung führen. Mit Kennzeichnungsmaßnahmen an Windkraftanlagen über 100 m Höhe (Tages- und Nachtkennzeichnung) muss stets gerechnet werden.

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung des Planungsgebietes zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen. Unberücksichtigt bleiben dagegen die Belange von Militärflugplätzen sowie von etwaigen sonstigen fliegerisch genutzten Geländen, die keinen Rechtsstatus als Flugplatz im Sinne des § 6 Luftverkehrsgesetz haben (z. B. Landeflächen für Rettungshubschrauber an Krankenhäusern). Insoweit wird gebeten, sich an die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – als zuständige militärische Luftfahrtbehörde bzw. an den jeweiligen Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu wenden. Ferner bleiben Belange des militärischen Flugbetriebes und der Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen unberücksichtigt. Zuständig ist hierfür das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr bzw. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen.“

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Flugsicherung und die Wehrbereichsverwaltung Süd wurden beteiligt und haben keine Einwendungen vorgebracht.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

## **22. Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg – Stellungnahme vom 06.08.2013**

„die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nahm mit Schreiben vom 13.2.13 zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung.

Zwischenzeitlich hat sich folgender Sachverhalt geändert:

### **Stand der Regionalplanfortschreibung**

Bei den in der Regionalplanfortschreibung zur Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung enthaltenen Zielen (Entwurf 2008) handelt es sich nicht weiter um in Aufstellung befindliche Ziele (s. A.). Insofern sollten die Absätze 3, 4 und 5 in Abschnitt 2.2 der Begründung zum Bauleitplanentwurf (S. 4, „Der Regionale Planungsverband der Region Würzburg führte (...) Abgrenzung dieser Gebiets siehe nachfolgender Kartenausschnitt“) einschließlich des auf S. 5 folgenden Kartenausschnitts, der Begriff „Vorbehaltsgebiet WK 44“ auf S. 6 sowie der Abschnitt 1.2 auf S. 9 aus der Begründung herausgenommen werden.

In seiner Planungsausschusssitzung am 24. Juli 2013 beschloss der Regionale Planungsverband Würzburg die Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts zur Fortschreibung des Abschnitts B X 3 (nunmehr B X 5.1) „Windenergieanlagen“ des Regionalplans der Region Würzburg (2). Dieser Beschluss bildet die Grundlage zur weiteren Ausarbeitung der am 31.01.2013 beschlossenen Fortschreibung.

Neu in die Kriterienliste aufgenommen – und auch den vorliegenden Planentwurf betreffend – ist die Zuordnung von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz zu weichen Tabukriterien.

Weiche Tabukriterien schließen jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen).

Insofern werden die im Umweltbericht und Abwägungsbeschluss genannten Belange des Artenschutzes in die weitere Ausarbeitung der am 31.01.2013 beschlossenen Fortschreibung aufgenommen.

Darüber hinaus ist mit dem Planungsausschussbeschluss der Abstandspuffer unterirdischer Leitungen (im Norden des Plangebiets) entfallen, die Klärung geschieht nun im Genehmigungsverfahren.

Das auf Grundlage der o. g. Kriterien auszuarbeitende Planungskonzept soll im Herbst 2013 in der Planungsausschusssitzung und Verbandsversammlung beschlossen und anschließend in eine umfassende Anhörung gebracht werden. Mit dem „Beschluss des Planungsausschusses zur Einleitung der Anhörung“ liegt ein konkretisiertes und rechtmäßiges in Aufstellung befindliche Ziel vor, welches als öffentlicher Belang in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen ist. Mit dem „Beschluss des Planungsausschusses nach Auswertung der ersten Anhörung“ ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es im Zuge der Genehmigung von Einzelvorhaben im Außenbereich als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.

Insgesamt bestehen nunmehr keine weiteren Einwendungen zum vorliegenden Bauleitplanentwurf.“

### **„Anlage: Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg „Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die regionalplanerischen Windenergiekonzepte haben eine große Bedeutung für die verträgliche Steuerung des Ausbaus der Windenergie und damit auch für die Akzeptanz der Energiewende insgesamt.

Den (Teil-)Fortschreibungen der Regionalpläne zur Windenergienutzung kann bereits in der Entstehungsphase als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung eine steuernde Wirkung zukommen. Diese sind als (unbenannter) Belang i. S. von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich und als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1-3 BayLplG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der Behörden zu berücksichtigen sowie als öffentlicher Belang in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.

Die Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 27.01.2005 – 4 C 5/04; BayVGH, Urt. v. 17.11.2011 – 2 BV 10.2295 – „Scheuenstuhl“) definiert die Anforderungen an i.A.b. Ziele wie folgt: Es ist erforderlich, dass

- der Zielentwurf inhaltlich hinreichend konkretisiert ist und
- hinreichend sicher erwartet werden kann, dass der Zielentwurf über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe erstarkt.

Dazu wurde im Rahmen einer Überprüfung des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Region Würzburg durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr als oberster Landesplanungsbehörde folgende Feststellung getroffen:

„Der Regionale Planungsverband Würzburg hat im Jahr 2008 den Entwurf einer Regionalplanfortschreibung „Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung“ beschlossen und dazu zwei informelle Anhörungen zu dem Entwurf in den Jahren 2009 und 2012 (ausschließlich der Kommunen) durchgeführt. Eine umfassende förmliche Anhörung wurde bisher nicht durchgeführt; die hierfür erforderlichen Unterlagen liegen noch nicht vollständig vor (kein Umweltbericht). Eine Auswertung der Anhörergegebnisse ist bisher nicht erfolgt. Aufgrund des langen Zeitraums seit der Aufstellung des Entwurf und der zwischenzeitlich beschlossenen Energiewende ist im weiteren Verfahren mit deutlichen Modifikationen zu rechnen.

Bei dem Fortschreibungsentwurf handelt es sich nicht um ein „in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung“, das Rechtswirkungen im Rahmen der Genehmigung von Einzelvorhaben im Außenbereich oder bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen (oder im Rahmen einer befristeten landesplanerischen Untersagung) auslösen könnte. Es ist keine hinreichend sichere Erwartung gegeben, dass der Zielentwurf zu einem verbindlichen Ziel der Raumordnung erstarkt.“

Ergänzend dürfen wir Sie über den aktuellen Planungsstand informieren: Gegenwärtig überarbeitet die Regionsbeauftragte bei der höheren Landesplanungsbehörde für den Regionalen Planungsverband Würzburg (Beschlüsse vom 23.04.2012 und 30.01.2013) den seinerzeitigen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans zur Steuerung der Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich veröffentlichten Vorgaben, wie dem Windenergie-Erlass Bayern, der Gebietskulisse Windkraft, ministerieller Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen sowie einschlägiger Gerichtsurteile. Vor dem Hintergrund zahlreicher Urteile steht dabei die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes von hoher Rechtssicherheit und geringer gerichtlicher Angreifbarkeit im Fokus. Das Windkraftkonzept soll noch im Sommer 2013 vom Regionalen Planungsverband beschlossen und im Herbst 2013 in eine umfassende Anhörung gebracht werden.

Die oberste Landesplanungsbehörde (StMWIVT) weist darauf hin, dass mit dem „Beschluss des Planungsausschusses zur Einleitung der Anhörung“ grundsätzlich ein konkretisiertes und rechtmäßiges in Aufstellung befindliches Ziel vorliegt, welches als öffentlicher Belang in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen ist. Mit dem „Beschluss des Planungsausschusses nach Auswertung der ersten Anhörung“ ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es im Zuge der Genehmigung von Einzelvorhaben im Außenbereich als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

### **Beschluss:**

Die Absätze 3, 4 und 5 in Abschnitt 2.2 der Begründung zum Bauleitplanentwurf (S. 4, „Der Regionale Planungsverband der Region Würzburg führte (...) Abgrenzung dieser Gebiets siehe nachfolgender Kartenausschnitt“) einschließlich des auf S. 5 folgenden Kartenausschnitts, der Begriff „Vorbehaltsgebiet WK 44“ auf S. 6 sowie der Abschnitt 1.2 auf S. 9 werden aus der Begründung herausgenommen werden, weil sich der Sachverhalt geändert hat..

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

## **25. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – Stellungnahme vom 14.08.2013**

„Sie sandten uns den Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Remlingen mit der Bitte um Stellungnahme. Zu Ihrem Vorhaben gaben wir bereits eine Stellungnahme ab (14.02.2013). In Ergänzung dieser Stellungnahme bitten wir, die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes Remlingen im Plan sichtbar zu machen.“

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden als nachrichtliche Darstellung kenntlich gemacht.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

## **26. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement München (ehemals Wehrbereichsverwaltung München) – Stellungnahme vom 13.08.2013**

„für Windkraftanlagen(WKA) in den beiden angefragten Gebieten F1 und F2 des Marktes Remlingen besteht aus flugbetrieblichen Gründen eine Bauhöhenbeschränkung von 553 m üNN. WKA in diesen Gebieten können auch die Belange der Luftwaffenverteidigungsanlage (LVA) Lauda (in Baden-Württemberg) beeinträchtigen.

### **1. Flugbetrieb**

Die beiden angefragten Gebiete des Marktes Remlingen liegen unter dem Korridor einer Nachttiefflugstrecke mit einer Höhenbegrenzung für Bauvorhaben von 553 m üNN.

Diese Höhenbegrenzung stellt für WKA jedoch kein Hindernis dar, da sie um bis zu 91 m (=300 feet) auf 644 m üNN angehoben werden kann, sofern dadurch die Errichtung von WKA bis zu einer Bauhöhe von 213 m über Grund ermöglicht wird.

### **2. § 18a LuftVG**

Die beiden angefragten Gebiete liegen nicht in einem Gebiet nach § 18a LuftVG.

### **3. LVA Lauda**

Die beiden angefragten Gebiete befinden sich in einer Entfernung von 33 bis 34 km zu der LV-Anlage Lauda.

Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen öher gebaut als 489,5 üNN bei F1 bzw. 491,3 m üNN bei F2, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage Lauda hinein.

Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird.

Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden. Daher ist zwischen den WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° einzuhalten.

Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffe- lung. Das bedeutet, dass zwei WKA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-

fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotential der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA.

Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 009°48'05,007'' Ost, 49°31'32.698'' Nord.

4. Sonstige Belange der Bundeswehr

Durch das angefragte Gebiet des Marktes Remlingen verlaufen keine Richtfunktrassen der Bundeswehr und der US-Streitkräfte.

Liegenschaftmäßige Belange werden ebenfalls nicht berührt.

5. Dieses Schreiben ersetzt meine Stellungnahme vom 01.08.2013 (Bezug 2).

6. Organisatorisches

Die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München wurde mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Dienst gestellt und aufgelöst. Bis zu einer Übernahme der Aufgaben als militärische Luftfahrtbehörde und als Trägerin öffentlicher Belange der Verteidigung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zentral in Bonn nimmt dessen Kompetenzzentrum Baumanagement München (KompZBauMgmtM) diese Aufgaben für den Bereich des Freistaates Bayern wahr.

Bitte beachten

Kompetenzzentrum Baumanagement München

80637 München, Dachauer Str. 128

Telefon Nr.: 089 – 1249 – 2405

FAX-Nr: 089 – 1249 – 2619 und

E-Mail-Adresse: [baiudbwkompzbaumgmtmk4@bundeswehr.org](mailto:baiudbwkompzbaumgmtmk4@bundeswehr.org)

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 1 und 3 aufgeführten Aussagen zum Flugbetrieb und zur LVA Lauda werden in den Begründungstext nachrichtlich ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

**36. Stellungnahme der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld vom 26.07.2013**

„Auszug aus dem Beschlussbuch

8. 5. Änderung Flächennutzungsplan Markt Remlingen (Windkraftkonzentrationszonen); Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB; Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß Art. 45 BayNatSchG

Der Markt Remlingen beabsichtigt die 5. Änderung seines Flächennutzungsplanes. Ziel und Zweck der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, zwei Teilflächen im Norden des Gemeindegebietes, nämlich in den Waldgebieten von „Kammerforst“, „Sauhag“ und „Mittelholz“ mit insgesamt 218 ha, als „Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß §

35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen“ in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auszuweisen.

Der Änderungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan (4. Änderung) als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt.

Die Gemeinde Erlenbach wird um Stellungnahme bis 09.08.2013 gebeten.

Beschluss 1:

Die Gemeinde stimmt der Planung des Marktes Remlingen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf vom Juni 2013 – zu. Wahrzunehmende öffentliche Belange werden nicht berührt.

Beschluss 2:

Die Planung des Marktes Remlingen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf vom Juni 2013 – wird in der vorgelegten Form abgelehnt.

Die Gemeinde Erlenbach fordert im eigenen Flächennutzungsplanverfahren (12. Änderung) Schutzabstände zur bestehenden Wohnbebauung von mindestens 1.500 Meter. Dies wird von der Planung Remlingen nicht eingehalten. Es stehen demnach öffentliche Belange hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild und Immissionen dagegen.“

#### **Beschluss:**

Der zwischenzeitlich zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld (siehe Sitzung des Marktgemeinderats Remlingen vom 26.09.2013) sieht einen Schutzabstand zur bestehenden Wohnbebauung von 1.000 m zzgl. Entwicklungspuffer von 200 m, also 1.200 m vor.

Dieser deckt sich mit dem Schutzabstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Remlingen.

Der Einwand wird deshalb zurückgewiesen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

#### **43. Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart, Immissionsschutz vom 02.08.2013**

„zu den von Ihnen Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Remlingen ergreift der Landkreis Main-Spessart im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß Art. 45 BayNatSchG die Möglichkeit zur Äußerung.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird wie folgt Stellung genommen:

Der Markt Remlingen sieht im Rahmen der 5. Änderung des FN-Planes die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen vor. Die Flächen liegen im Nordosten von Tiefenthal und weisen zum maßgeblichen Immissionsort (Kreuzstraße 41, Tiefenthal/WA-BG) einen geringsten Abstand von 1200 m auf.

In den vorgesehenen Flächen sind bereits 6 WKA mit einer Nabenhöhe von je 140,6 m und einer Leistung von 2400 kW (Typ Nordex N117/2400) vorhanden.

Mit dem oben angegebenen Abstand erfüllt die Planung die Anforderungen des Bayerischen Windenergieerlasses. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass in den angrenzenden Gemarkungen Erlenbach und Tiefenthal für insgesamt 7 weitere Anlagen des vorgenannten Typs die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt worden ist. Nach dem zugehörigen schalltechnischen Gutachten wird damit (bestehende Remlinger Anlagen plus beantragte Erlenbach/Tiefenthaler Anlagen) der maßgebliche Immissionsrichtwert für die Nachtzeit am Rand von Tiefenthal weitgehend ausgeschöpft (Gesamtbelastung: 39 dB(A)!). Die Möglichkeit weitere WKA in der geplanten Konzentrationsfläche zu errichten wird hierdurch beschränkt. Dies ist bei der Planung der zusätzlichen Flächen zu berücksichtigen.

Weiter Stellungnahmen werden vom Landkreis Main-Spessart nicht abgegeben; die Bauverwaltung sieht ihre Aufgaben nicht berührt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg vertreten.“

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **B. Bürger:**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 12.07.2013 bis 12.08.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt statt.

Es wurden folgende Einwände, Hinweise oder Anregungen vorgebracht:

- Grundstücksgemeinschaft Winzenhöler, Am Gänsberg 2, 97280 Remlingen vom 09.08.2013

#### **1. Grundstücksgemeinschaft Winzenhöler, Am Gänsberg 2, 97280 Remlingen vom 09.08.2013**

„laut Standortanalyse des beauftragten Büros Glanz wurde unser Grundstück Fl.Nr. 4237 im Vorranggebiet WK 13 „Gemeinde Remlingen Gebiet VIII mit „Eingeschränkte Empfehlung“ für Windkraft eingestuft. Dies bezieht sich auf die vom Planungsbüro eingezeichnete Richtfunktrasse und den Waldrandbereich des Grundstücks.

In der Zeichnung in der Anlage haben wir die Situation dargestellt welche zur eingeschränkten Empfehlung führte. Wie sie sicherlich unschwer daraus erkennen können, ist trotz der Einschränkung noch genügend Platz für die Errichtung einer Windkraftanlage auf unserem Grundstück oder den angrenzenden Parzellen im Gebiet VIII.

Sie verweisen in ihrem Ratsbeschluss auf das hohe Konfliktpotential durch bekannte Vorkommen. Hierzu wollen wir anmerken, dass das Grundstück sich mit ca. 2,5 km Abstand weiter von Horst des Brutplatzes des Rotmilan befindet als ein Teil der WKA auf Gemeindegrund und definitiv außerhalb der Banneile von 1000 m um den Horst (Brutstätte) liegt. Siehe hierzu auch ausgelegte Unterlagen in der VG Helmstadt.

Bei dem, unserem Grundstück, vorgelagerten Wald handelt sich es sich nicht um einen Mischwald mit entsprechenden Baumhöhen, die zur Abstandshaltung von 60 m führen, sondern um eine Fichtenkultur, enger Bestands, mit ca. 1 –12 m Baumhöhen (2 x 12 m = 24 m Abstand).

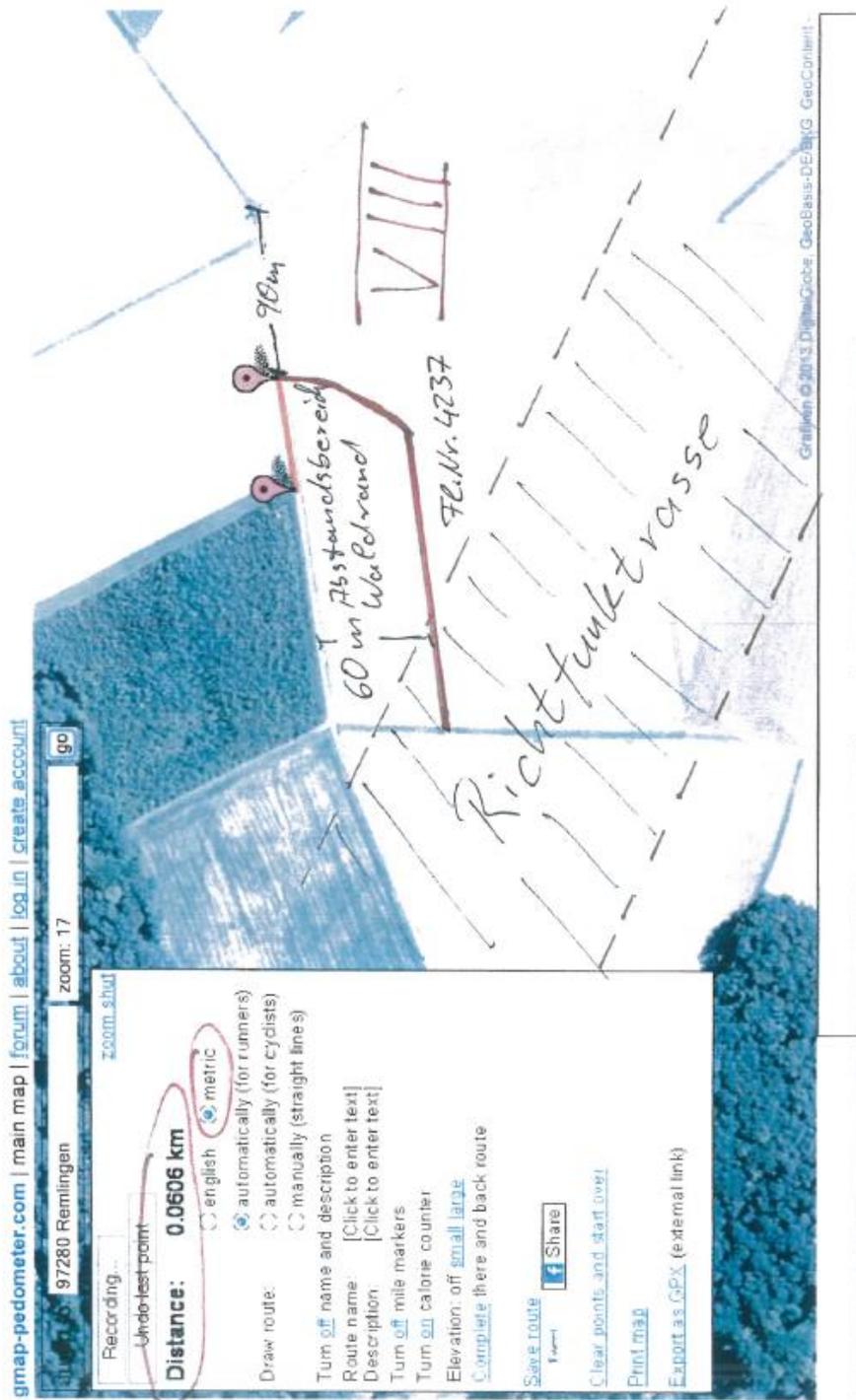
Bei der im Beschluss aufgeführten Tallage kann es sich nur um ein Versehen handeln, da sich unser Grundstück und das Gebiet VIII auf einer Höhe von 280 - 300 m über NN befinden. Dies entspricht dem Höhenniveau der Anlagen auf Gemeindegrund.

Zu der eingezeichneten Richtfunktrasse durch unser Grundstück wollen wir nur anmerken, dass selbige auf der Zeichnung des Regionalplans für Unterfranken nicht zu finden ist. Hier stellt sich die Frage was denn nun richtig ist ?

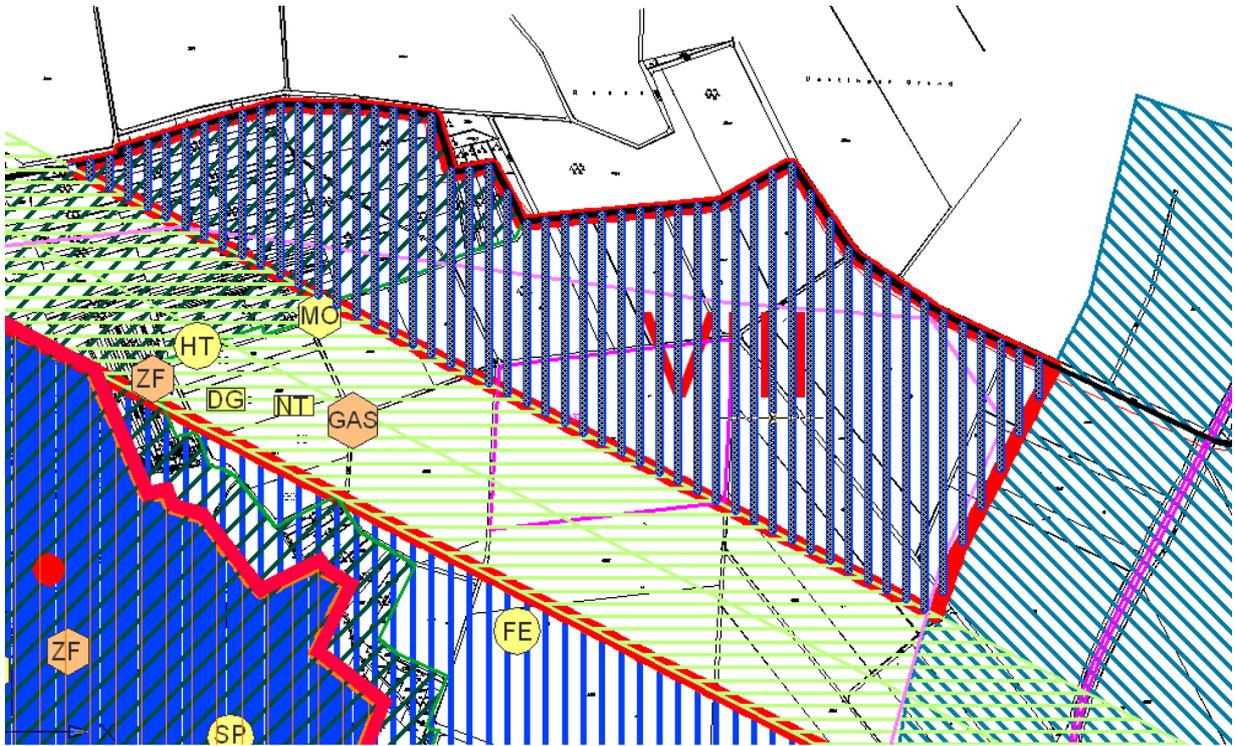
Weitere Argumente für die Einbeziehung des Gebietes VIII in die Nutzung für Windkraft:

1. Der Standort schließt sich an den bereits bestehenden Windpark Remlingen an und führt damit nicht zu einer weiteren Umkreisung der Gemeinde Remlingen oder anliegender Gemeinden. Er liegt sogar näher an WKA 1-5 als WK 6 (Buchgrund Links)
2. Von der Entfernung zum Dorf befindet er sich weiter weg als alle bisherigen 7 Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet (ca. 3 km Luftlinie) und hat einen Abstand von ca. 2 km zur Gemeinde Birkenfeld. Somit ist die optische Größe deutlich geringer für das Auge wenn man von den Remlinger Wohngebieten auf die Anlagen sieht.
3. Nicht nur Anlagen auf Gemeindegrund werfen Erträge für die Gemeindekasse ab. Anlagen auf den Grundstücken von Privat werfen den gleichen Gewerbesteueranteil ab wie auf Gemeindegrund. Des Weiteren partizipiert die Kommune an der Einkommensteuer der Verpächter der Grundstücke. Pächterträge können selbstverständlich auch wieder in der Kommune ausgegeben werden.
4. Wie bei der Errichtung des Windparks kann sicherlich der ein oder andere Betrieb aus der Region bei der Errichtung von WKAs auf Privatgrund seine erworbene Kompetenz einbringen und somit auch hierdurch Mehrwert in der Gemeinde generieren. Dies gilt selbstverständlich auch für die Betriebe welche zur Verpflegung der vielen Bauarbeiter beigetragen haben
5. Sollte auf dem Flurstück 4237 eine WKA realisiert werden, spricht aus der Sicht der Firma Wotan, vertreten durch Herrn Amend, nichts gegen eine Beteiligung der Bürger (Bürgerwindrad). Diese wäre nachdem vor der Errichtung des bestehenden Windparks die Fa. ABO Wind in einer Bürgerversammlung die Beteiligung von Bürgern in den Raum gestellt hat und diesen Worten allerdings keine Taten folgen ließ und den Park nach Fertigstellung sofort an Mainova verkauft hat ein Vorschrift hinsichtlich Akzeptanz von WKAs in der Bevölkerung.

Wir bitten den Gemeinderat Remlingen um eine faire Bewertung unseres Antrags und erhoffen uns eine Einbeziehung in die Standortempfehlung zur Windkraftnutzung für unser Grundstück im Gebiet 8 auf der Gemarkung des Marktes Remlingen.“



Auszug aus der Standortanalyse zur Erläuterung



### **Beschluss:**

Für den kollisionsgefährdeten Rotmilan ist die absolute Entfernung zum Horst wenig relevant. Da dieser Greifvogel normalerweise im Offenland jagt und nicht in Waldgebieten, kann der Abstand vom Brutplatz zu den bereits gebauten WEA aus fachlicher Sicht durchaus deutlich kleiner sein. Die konkreten Bestandsaufnahmen mit Raumnutzungsanalysen zu den jetzt errichteten WEA und weitere Vor-Ort-Beobachtungen haben deutlich gezeigt, dass speziell der Waldrandbereich und die vorgelagerten Offenlandgebiete von dem Rotmilanpaar besonders häufig aufgesucht werden.

Demzufolge ist für diese Gebiete vor den Waldrändern ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zu erwarten.

Wie der Kartendarstellung zur Standortanalyse zu entnehmen, wurde die Fichtenkultur nicht dem eigentlichen zusammenhängenden Waldbestand zugerechnet, sondern aufgrund der noch relativ geringen Baumhöhe als Offenlandbereich (also dem Nahrungs- und Jagdgebiet) zugehörig eingestuft.

Die Standortanalyse spricht ganz allgemein davon, dass „Tallagen, Mosaikstrukturen sowie die Waldränder mit einer Tiefe von ca. 60 m (entspricht ca. 2 Baumhöhen) sowie weitere Teilbereiche ausgenommen (Standort VIIa)“ wurden, weil dort aus der Sicht des Artenschutzes ein hohes Konfliktpotenzial durch die Vorkommen von kollisionsgefährdeten Waldrandarten (Rotmilan, Baumfalke) besteht.

Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass es sich bei dem genannten Grundstück um eine Tallage handelt.

Die Darstellung der Richtfunktrasse entstammt dem gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Remlingen.

Die übrigen vorgebrachten Argumente werden zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11

**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 3</b>	<b>Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete Windkraft hier: Feststellungsbeschluss</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Im Anschluss an die Behandlung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange eingegangen sind, ist ein Feststellungsbeschluss zu fassen, mit dem die gemeindlichen Verfahrensschritte zur Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen sind.

Nach der Behandlung der Stellungnahmen und der Fassung des Feststellungsbeschlusses sind die Verfahrensunterlagen und die endgültige Fassung der 5. FNP-Änderung dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Feststellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Remlingen mit Begründung jeweils in der Fassung vom 17.10.2013.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 4</b>	<b>Bauantrag: Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle auf Fl.Nr. 539/1, Nähe Holzkirchener Weg, Remlingen</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 30.09.2013, eingegangen am 07.10.2013, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Für dieses Vorhaben wurde bereits ein Bauvorverfahren durchgeführt (siehe öffentliche Marktgemeinderatssitzung vom 17.07.2012), in dem das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde und vom Landratsamt Würzburg mit Datum vom 18.09.2012 ein positiver Bauvorbescheid erlassen wurde. Dies bedeutet, dass der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Baugenehmigung hat, sofern im Bauantrag die im Bauvorbescheid enthaltenen Vorgaben beachtet wurden.

Da sich das Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB befindet, ist dies entweder gemäß § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben) oder gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben) zu behandeln. Inwieweit der Antragsteller die Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Privilegierung erfüllt, ist hier nicht bekannt und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Weitere Vorgaben des Bauvorbescheids sind die Vorlage einer förmlichen Abstandsflächenübernahme-Erklärung des südwestlichen Nachbarn Fl.Nr. 539, die Darstellung von Eingrünungsmaßnahmen durch großwüchsige Laubbäume, die Versickerung von Niederschlagswasser und eine genaue Nutzungsbeschreibung der Halle.

Von diesen Vorgaben ist lediglich im Lageplan die Versickerung dargestellt, der Abstandsflächenübernahme-Vordruck ist zwar enthalten, jedoch nicht vom Nachbarn Fl.Nr. 539 unterschrieben; eine Eingrünungsplanung ist in den Bauantragsunterlagen nicht enthalten, ebenso nicht eine genaue Nutzungsbeschreibung.

Weiter ist festzustellen, dass der Bauantrag insofern vom Inhalt des Vorbescheids abweicht, als dass zusätzlich zur Gerätehalle (die bezüglich Standort und Abmessungen dem Vorbescheid entspricht), ein südostseitiger Anbau an die Halle mit den Maßen 10 x 3,5 m hinzugefügt wurde.

Da im Vorverfahren das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde, erscheint hier die Erteilung des Einvernehmens vertretbar. Die noch offenen Fragen hinsichtlich einer Privilegierung sowie der förmlichen Abstandsflächenübernahme-Erklärung, der Eingrünungsplanung sowie der genauen Nutzungsbeschreibung sind im Rahmen des Verfahrens durch das Landratsamt und die Fachbehörden zu klären.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Fragen hinsichtlich der Privilegierung sowie hinsichtlich der Vorgaben des Bauvorbescheids sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 5 Kläranlage: Ausschreibung der Erneuerung der Belüftungsanlage; hier: Bekanntgabe der Angebote</b>
--

Zur Steigerung der Reinigungsleistung der Kläranlage wurde vom beauftragten Büro SAG Ingenieure die Erneuerung der Belüftung geplant und ausgeschrieben.

Auf diese Ausschreibung gingen zwei Angebote ein, die am 08.10.2013 eröffnet wurden. Ein Angebot abgegeben hatten (in alphabetischer Reihenfolge):

Fa. Klawa Anlagenbau, Gudensberg  
Fa. DU Umweltdienste, Rinntal

Die Prüfung der Angebote durch das Büro SAG Ingenieure ergab (Reihenfolge nach Höhe der Angebote):

Fa. A 50.926,36 €  
Fa. B 62.249,49 €

Dies wird hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 6</b>	<b>Kläranlage - Erneuerung des Belüftersystems - Anpassungsarbeiten der AQUALOGIC-Reglersoftware Angebot der Fa. Bilfinger Water Technologies GmbH</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Mit dem Einbau der neuen Belüfteranlage ist es erforderlich, das bereits in der Kläranlage verwendete AQUALOGIC-Reglersystem anzupassen. Hierzu hat die Fa. Bilfinger über das Büro SAG-Ingenieure ein Angebot vorgelegt. Die Abrechnung erfolgt nach Stundenaufwand.

Die Angebotssumme beträgt netto 3.226,00 € (brutto 3.838,94 €).

Aufgrund des bereits vorhandenen Systems, gibt es keine Alternative bei der Programmierung.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die notwendigen Anpassungsarbeiten der Reglersoftware entsprechend dem Angebot vom 27. Sept. 2013 an die Fa. Bilfinger zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 7</b>	<b>Neubau Bauhof: Ausschreibung der Fensterbauarbeiten hier: Bekanntgabe der Angebote</b>
--------------	---

Für die o.g. Maßnahme wurde vom beauftragten Arch. Büro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld, die Ausschreibung für das Gewerk Fensterbauarbeiten durchgeführt. Von folgenden (alphabetisch aufgelisteten) Firmen wurde hierzu ein Angebot abgegeben:

Fa. Brod, Marktheidenfeld  
Fa. Endrich, Lohr a. M.  
Fa. Mannl, Kreuzwertheim

Die Angebotseröffnung vom 26.09.2013 brachte folgendes Ergebnis (jeweils brutto; Reihenfolge nach Höhe der Angebote):

Fa. A	9.155,86 €
Fa. B	10.739,16 €
Fa. C	11.510,87 €

Das Ausschreibungsergebnis wird hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 8</b>	<b>Neubau Bauhof: Ausschreibung der Trockenbauarbeiten hier: Bekanntgabe der Angebote</b>
--------------	---

Für die o.g. Maßnahme wurde vom beauftragten Arch. Büro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld, die Ausschreibung für das Gewerk Trockenbauarbeiten durchgeführt. Von folgenden (alphabetisch aufgelisteten) Firmen wurde hierzu ein Angebot abgegeben:

Fa. Heitzenröther, Gerbrunn  
Fa. Jaeger, Dettelbach  
Fa. Mitesser, Werneck  
Fa. Ruck, Uettingen  
Fa. Stang, Würzburg  
Fa. Zorn Bauservice, Marktheidenfeld

Die Angebotseröffnung vom 26.09.2013 brachte folgendes Ergebnis (jeweils brutto; Reihenfolge nach Höhe der Angebote):

Fa. A	16.400,40 €
Fa. B	17.801,21 €
Fa. C	18.978,24 €
Fa. D	19.211,36 €
Fa. E	21.384,78 €
Fa. F	22.743,65 €

Das Ausschreibungsergebnis wird hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 9</b>	<b>Bauantrag: Umnutzung bestehender Kindergarten-Räume zu einer Kinderkrippe mit Schlafräum und der bestehenden Wohnung zu Kindergartenräumen sowie Anbau eines Foyers auf Fl.Nr. 512/2, Mühlgasse 1, Remlingen</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Mit den am 08.10.2013 eingegangenen Unterlagen wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Änderungsmaßnahmen, die aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben am bestehenden Kindergarten Remlingen vorzunehmen sind. Die Umnutzungen einschließlich der damit verbundenen baulichen Maßnahmen stellen einen baugenehmigungspflichtigen Sachverhalt dar, für den der entsprechende Bauantrag eingereicht wurde.

In den Antragsunterlagen sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen würden. Die Überprüfung der mit dem Vorhaben verbundenen spezifischen Fragestellungen (Brandschutz, Sicherheit etc.) obliegt den Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 10 Einbau einer Kinderkrippe in den bestehenden Kindergarten St. Andreas Remlingen; Durchführung der Maßnahme</b>
--

### Sachverhalt:

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde als Träger des Kindergartens beabsichtigt, eine Kinderkrippe in den bestehenden Kindergarten einzubauen. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf ca. 380.000 €. Für die Maßnahme werden Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren) vom Markt Remlingen beantragt.

Für den Zuwendungsantrag ist nachstehender Beschluss zu fassen:

Dem Markt Remlingen ist bekannt, dass

- ❖ kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- ❖ die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- ❖ eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- ❖ die Dringlichkeit des Vorhabens durch den vorgezogenen Baubeginn nicht geändert wird,
- ❖ der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat und
- ❖ die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Vorhaben durchzuführen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 11 Deutsche Telekom - Beteiligung der Kommune an der Mobilfunk-Standortsuche gemäß Bayerischem Mobilfunkpakt - Suchkreis Remlingen 52 - NY6982</b>
---

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.10.2013, eingegangen am 07.10.2013 teilt die Deutsche Telekom mit, dass die Verbesserung und Optimierung des Telekom-Mobilfunk-Netzes unumgänglich ist. Wie bereits 2010 erfolglos durchgeführt, wird deshalb erneut eine Standortsuche für einen Mobilfunkmasten gestartet. Deshalb hat man das damalige Suchgebiet auf der Gemarkung Remlingen weiter modifiziert.

Nach einem Telefonat und einer E-Mail mit Herrn Peter Köstler von der Deutschen Funkturm Regionalvertretung Nürnberg, die im Auftrag der Deutschen Telekom die Standortsuche durchführt, kann die Alternative Mitnutzung Vodafone-Mast nicht realisiert werden. Deshalb muss die Standortsuche im Bereich Remlingen wieder aufgenommen werden.

Der Markt Remlingen wird deshalb informiert sich an der Standortsuche zu beteiligen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, sich an der Standortsuche zu beteiligen. Der Vertreter der früheren Interessengemeinschaft Mobilfunk Herr Klaus Schumacher soll bei der Standortsuche mit eingebunden werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

### **TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

Keine Geschäftsfälle.

#### **TOP 12.1 Flurweg Nr. 1141 (Saugraben); Ausbau**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Flurweg Nr. 1141 (Saugraben) entlang dem Grundstück 1148 auf eine Länge von ca. 250 m in Asphaltbauweise ausgebaut wird. Die Arbeiten werden durch die Fa. Seitz Remlingen und Zöller-Bau ausgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach den Wettbewerbspreisen des Leistungsverzeichnisses für den derzeit in der Nähe durchgeführten Wegebau auf der Gemarkung Uettingen. Im Haushalt sind entsprechende Mittel für den Wegebau vorgesehen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

Vorsitzender

Schriftführer